

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Per E-Mail an: begutachtung@bmbwf.gv.at

Wien, 09. April 2025

Stellungnahme zum Vorschlag einer Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024 geändert wird.

GZ: 2025-0.165.329

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs beziehen zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Die angestrebte Einführung eines Nutzungsverbotes für Mobiltelefone in Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I berührt zentrale Kinderrechte und ist daher sorgfältig abzuwägen. Neben dem Recht auf Bildung gemäß Art 28 UN-KRK und dem Recht Beteiligung gemäß Art. 4 BVG-Kinderrechte sind auch das Recht auf Schutz gemäß Art. 5 BVG-Kinderrechte und das in Art. 1 B-VG-Kinderrechte normierte Recht auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, zu nennen. Dabei bildet das Kindeswohl oberste Handlungsmaxime.

Positiv soll zunächst angemerkt werden, dass für das vorgeschlagene Vorhaben eine Wirkungsfolgenabschätzung durchgeführt wurde. Kritisch gesehen wird die kurze Begutachtungsfrist für Stellungnahmen zu dem vorliegenden Entwurf.

Ad Erläuterungen – Allgemeiner Teil

Wir begrüßen das Vorhaben, einen bewussten Umgang mit Mobiltelefonen u.Ä. in den Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I zu schaffen. Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass aus Sicht der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs eine stärkere kinderrechtliche Argumentation zur Begründung des Gesetzesvorhabens wünschenswert wäre. Das in Artikel 1 BVG Kinderrechte verankerte Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip bietet eine – verpflichtende – Argumentationsgrundlage zur Betrachtung der in dem Entwurf angedachten Änderungen. Insofern wären die Vorhaben somit anhand des Rechts junger Menschen auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung, insbesondere auch im schulischen Kontext, zu prüfen.

Schulen fungieren als Orte des Lernens und der persönlichen Entwicklung. Handys dienen in der schulischen Praxis sowohl als Hilfsmittel für den Unterricht (z. B. für Recherchen, als Taschenrechner

oder für Lern-Apps) als auch zur Förderung der Medienkompetenz. Ein pauschales Handyverbot könnte die Entwicklung der Medienkompetenz und die Fähigkeit zur Nutzung von digitalen Werkzeugen im schulischen Kontext einschränken. Gerade in einer zunehmend digitalisierten Welt ist es unerlässlich, dass Kinder und Jugendliche lernen, wie man verantwortungsbewusst mit digitalen Geräten umgeht. Durch geschulten Umgang sind sie nicht nur besser geschützt, sondern lernen auch Verantwortung zu übernehmen. Zu bedenken ist auch, dass Kinder und Jugendliche durch ein Handyverbot in der Möglichkeit eingeschränkt werden, in einer Gefahrensituation rasch ihre Eltern oder eine sonstige Vertrauensperson zu kontaktieren.

Es ist daher zu begrüßen, dass Schulen weiterhin die Möglichkeit haben, in der schulpartnerschaftlich zu regelnden Hausordnung vom Grundsatz des „Handyverbotes“ abweichende alters- und sachgerechte Regelungen zu treffen. Zu betonen ist, dass in diesem Kontext stets auf die Nachvollziehbarkeit der Regelung abzustellen sein wird. An dieser Stelle ist das Recht der Schüler:innen hervorzuheben, bei allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört und in Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden. Ein Verbot der Handynutzung betrifft den Alltag, die Kommunikation und die soziale Teilhabe von Schüler:innen unmittelbar, weswegen es unerlässlich ist, sich tatsächlich im Sinne der Schulpartnerschaft in die Diskussion und Gestaltung der Hausordnung einzubringen.

Dabei ist zu unterstreichen, dass mit Schüler:innen Fragen des Zwecks und der Sinnhaftigkeit von „Handyverböten“ und „Handyregelungen“ behandelt werden muss. Dies ist wichtig um die Ziele medialer Bildung zu erreichen und Schüler:innen zum eigenständigen Denken und zur Bildung selbständiger Urteile – auch außerhalb des schulischen Kontexts – zu befähigen. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass ein großer Bedarf an medienpädagogischen Angeboten besteht, und auch die Zusammenarbeit mit den Eltern zentral ist um die Schüler:innen bestmöglich zu informieren und sie in einem altersgemäßen Umgang mit digitalen Geräten zu unterstützen. Daher wird bezüglich des gegenständlichen Entwurfs einerseits die Möglichkeit der Begrenzung und handyfreien Zeit zur Konzentrationsförderung und zur Steigerung von Bewegung, direktem persönlichen Kontakt u.a. befürwortet. Andererseits wird die Nutzung der Hausordnung für schulautonome Regelungen als wichtig betont, um diese Schutz- und Förderungsregelungen als differenziertes Konzept zu betrachten, wonach neben dem grundsätzlichen Verbot partizipative und schulautonome Regelungen im Sinne der Kinderrechte wichtig sind. Zudem wird die Vermittlung digitaler und sozialer Kompetenz als wesentlich betont, die jedenfalls in den Lehrplänen und deren Umsetzung ausreichend Niederschlag finden sollte, da digitale Erziehung im Zusammenwirken von Schule und Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat.

In diesem Sinne betonen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs, dass das Handyverbot als differenziertes Konzept zu verstehen sein sollte, wonach

- die vom Handyverbot abweichenden Regeln, welche die Schulen in ihrer Hausordnung eigenständig treffen können, gemeinsam mit den Schüler:innen erarbeitet werden sollen und nachvollziehbar für diese sein müssen;
- auf die verantwortungsvolle Nutzung von Handys abgestellt wird und gleichzeitig die negativen Auswirkungen berücksichtigt werden;
- die vorgesehenen Maßnahmen auch aus Kindeswohlperspektive zu begründen sind; medienpädagogische Angebote auszubauen sind und die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Sinne des partnerschaftlichen Zusammenwirkens von Schule und Erziehungsberechtigten gestärkt werden muss, um die Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen, anzuleiten und zu erziehen. Schulen müssen sowohl mit den Schüler:innen als auch mit den Eltern im Dialog bleiben und klare Regeln für die Handynutzung entwickeln, die die Rechte und Bedürfnisse aller Beteiligten respektieren.

Ad Erläuterungen – Besonderer Teil

Ad Z 1 (§ 7 Abs. 6 bis 8)

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs weisen jedoch darauf hin, dass der Gesetzestext und die Erläuterungen derzeit eine widersprüchliche Regelung zur Rückgabe abgenommener Geräte enthalten. Während Abs. 8 Z 2 vorsieht, dass eine Rückgabe „nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung“ zu erfolgen hat, führen die Erläuterungen aus, dass eine Abnahme „auch bis zum Ende des Schultags“ möglich sein soll. Im Sinne der Rechtssicherheit und Klarheit ist eine einheitliche Regelung dringend erforderlich.

Darüber hinaus bleibt unklar, wann die Geräte nur an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen sind. Laut Gesetzestext ist dies dann der Fall, wenn „es die Erziehungssituation erfordert“, es wird jedoch nicht definiert, was darunter zu verstehen ist. Auch die Erläuterungen bleiben diesbezüglich unspezifisch und führen nicht näher aus wann dies „geboten erscheint“. Auch wenn ein gewisser Auslegungsspielraum bestehen bleiben muss, braucht es bei der Intensität des Eingriffs einen klaren Rahmen. Dabei möchten die Kinder- und Jugendanwaltschaften zunächst unterstreichen, dass der Gefährdungsbegriff weiter zu fassen und gleichzeitig klarer zu definieren ist, als in dem Gesetzestext und den Erläuterungen vorgesehen.

Hierbei fehlen spezifische Regelungen zum notwendigen Ablauf einer Geräteabnahme. Aufgrund der Intensität des Eingriffs in das Eigentum der Schüler:innen wäre es erforderlich einen klaren Ablauf zu vereinbaren, wie etwa die verpflichtende vorherige Androhung der Maßnahme.

In diesem Sinne drängen die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs darauf,

- in den Erläuterungen klarzustellen, dass die abweichenden Regelungen unter Einbeziehung der Kinder- und Jugendlichen zu treffen sind;
- im Gesetzestext und in den Erläuterungen eine einheitliche Regelung darüber zu schaffen, wann die abgenommenen Geräte zurückzugeben sind;
- im Sinne der Rechtssicherheit in den Erläuterungen anzuführen, unter welchen Voraussetzungen es geboten erscheint die abgenommenen Geräte nur an die Erziehungsberechtigten auszuhändigen;
- die angeführten Beispiele durch den Aspekt „kinderwohlgefährdende Inhalte“ zu ersetzen;
- den Ablauf der Geräteabnahme klar zu regeln insbesondere durch die verpflichtende Androhung der Maßnahme vor deren Durchführung;

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Sebastian Öhner

für die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs

